Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1886

57 (9.3.1886)

Visual Library

Beilage zu Nr. 57 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 9. März 1886.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 6. März. 38. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsrath Nokk, Ministerialdirektor Geheimerath v. Seyfried, Geheimer Referendär Joos, Ministerialrath Dr. v. Jagemann.

Tagesordnung: Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, das Theilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern betr.; Berichterstatter: Abg. Bassermann. Berathung der Berichte der Petitionskommission über die Bitte: 1) des Gemeinderaths Zell a. H. und einiger weiterer Gemeinden um Wiederherstellung des Notariatssitzes in Zell; Berichterstatter: Abg Strauß; 2) der Vorstände der Frauenvereine Konstanz und Pforzheim um Bewilligung eines Staatszuschusses für die von ihnen unterhaltenen Frauenarbeitsschulen; Berichterstatter: Abg. Strübe.

Ausführlicher Bericht. (Vergl. die Mittheilungen im letzten Hauptblatte.)

Die Diskussion über den oben bezeichneten Gesetzentwurf eröffnet der Berichterstatter Abg. Bassermann mit einigen Bemerkungen über den von der Kommission eingenommenen Standpunkt. Die Veranlassung zu dem Entwurfe habe die Zweite Kammer durch die in der Sitzung vom 28. Mai 1884 gefaßte Resolution gegeben, welche dahin laute: „Es seien durch eine Gesetzesvorlage die Landrechtssätze 827 und 832 zu beseitigen, bezw. in der Richtung zu modifiziren, daß bei der gerichtlichen Theilung eine nicht füglich theilbare Liegenschaft nicht nothwendig versteigert werden und daß bei Bildung der Loose in jedes derselben nicht gleichviel auch an Liegenschaften aufgenommen werden müsse.“ Der Regierungsentwurf sei in dieser Richtung abgefaßt und gehe insofern noch über den Inhalt der Resolution hinaus, als er auch den Landrechtssatz 459 einer entsprechenden Abänderung unterziehe. Eine dahin zielende Umgestaltung des letztgenannten Satzes, daß der Verkauf von Mündelgütern nicht durchweg auf dem Wege der obrigkeitlichen Versteigerung erfolgen müsse, sei von der Regierung schon einigemal in Vorschlag gebracht worden. Eine diesbezügliche Gesetzesvorlage sei im Jahre 1859 auf Antrag des Berichterstatters Stabel in der Ersten Kammer abgelehnt worden. Auch gelegentlich der Einführung der Reichsjustizgesetze habe man die Abänderung des genannten Satzes vielfach diskutirt, man sei jedoch damals zur Festsetzung der streng durchgeführten Regel gelangt, daß alle Abänderungen unseres Civilrechts, welche nicht durch entgegenstehende Bestimmungen der Reichsgesetze als geboten erschienen, vermieden werden sollten. Die Kommission habe sich veranlaßt gesehen, in den Entwurf die Bestimmung aufzunehmen, daß den Verkäufen aus freier Hand oder durch außergerichtliche Versteigerung in denjenigen Fällen, für welche bisher die gerichtliche Versteigerung geboten gewesen sei, eine gerichtliche Abschätzung vorhergehen müsse, da erfahrungsgemäß bei den Inventarisirungen die Abschätzungen nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen würden. Ferner sei die Kommission von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn für Veräußerung von Mindelgütern die Form erleichtert werde, dieselbe Erleichterung bei den Liegenschaften der gewaltsentlassenen Minderjährigen eintreten müsse. Eine Modifizirung des hierauf bezüglichen Landrechtssatzes 484 sei aber um deswillen durch Abänderung des Landrechtssatzes 459 nicht ohne weiteres gegeben, weil in letzterem ausdrücklich die Zustimmung des Gegenvormundes zur Veräußerung gefordert werde; ein solcher sei aber für den gewaltsentlassenen Minderjährigen nicht bestellt, und es erscheine deshalb eine analoge Anwendung des Satzes 459 auf Satz 484 ausgeschlossen. Die Kommission beantrage daher, auch den letztern Satz, welcher im Regierungsentwurfe nicht erwähnt sei, durch ausdrückliche Bestimmung zu modifiziren. Endlich stelle die Kommission entgegen dem Regierungsentwurfe den Antrag, die abgeänderten Landrechtssätze nach ihrem Wortlaut in das Gesetz selbst einzustellen, um dadurch alle Irrthümer über Sinn und Tragweite des Gesetzes auszuschließen.

Staatsrath Nokk kann sich nach den vortrefflichen Ausführungen des Berichterstatters im Kommissionsbericht und in der heutigen Verhandlung kurz dahin fassen, daß er erkläre, die Großh. Regierung sei damit einverstanden, daß bezüglich der Abänderung der L.-R.-S. 827 und 832 in der von der Kommission vorgeschlagenen Form verfahren werde, daß also diese Sätze selbst eine entsprechende andere Fassung erhielten. Ebenso erkläre sich Redner damit einverstanden, daß in Satz 484 eine entsprechende Aenderung eingefügt werde, dieselbe sei in der That nothwendig. Der Entwurf verdanke, wie im Bericht ausgeführt sei, seine Entstehung dem Votum, welches das Hohe Haus vor zwei Jahren abgegeben habe. Die Großh. Regierung habe nach dem Vorgange einzelner anderer Staaten, wo der Code Napoléon gelte und wo man die allzu weitgehenden Beschränkungen bezüglich der Veräußerung von Mündelgütern gleichfalls beseitigt und freiere Formen für den Verkauf derselben zugelassen, geglaubt, daß in der That das Gesetz etwas dazu beizutragen vermöge, der Zerstückelung des Grundbesitzes gewisse Grenzen zu ziehen und habe deßhalb keinen Anstand genommen, dem von der Kammer geäußerten Wunsche zu willfahren. Redner sei überzeugt, daß bei Beachtung der vorgesehenen Kautelen, wie die Regierungsvorlage und der Kommissionsbericht ausführten, die Interessen des Minderjährigen auch bei Wahl der freieren Veräußerungsform hinlänglich gewahrt blieben und daß in vielen Fällen die Möglichkeit einer freieren Bewegung dem Mündel nur zum Vortheil gereichen werde. Redner könne deßhalb nur wünschen, daß der Kommissionsantrag zur Annahme gelange.

Abg. v. Feder hat verschiedene Bedenken gegen den Entwurf, darunter ein praktisches, — das er am Schlusse geltend machen wolle — von so großem Gewichte, daß, wenn dasselbe nicht beseitigt werden könne, er nur den Rath zu ertheilen vermöge, den Entwurf bei Seite zu legen. Wenn der Entwurf seine Entstehung einer Resolution verdanke, so sei eine solche kein parlamentarischer Akt von so weittragender Bedeutung wie ein Initiativantrag, den die Kammer wohl durchberathen habe; man brauche es deshalb mit dem Rücktritt von derselben nicht so schwer zu nehmen. Die Resolutionen würden regelmäßig in einer etwas bewegten Zeit gefaßt und stellten deshalb häufig Wünsche dar, die man ausspreche, ohne sich über ihre Folgen ganz klar zu werden. Nachdem man auf dem vorigen Landtage in der Hochfluth der agrarischen Strömung Wünsche wie den vorliegenden ausgesprochen, sei man einstweilen zu einer etwas nüchternen Beurtheilung gelangt. Man habe viel von der übermäßigen Zerstückelung des Grundbesitzes gesprochen und aus diesem Mißstande die Nothlage der Landwirthschaft hergeleitet. Redner habe nun einstweilen Gelegenheit gehabt, die Zustände in anderen Ländern, wie in den östlichen Theilen Preußens und in Böhmen, kennen zu lernen, wo der Code Napoléon nicht gelte, wo der Großgrundbesitz dominire und wo man trotz dessen ebenso wie bei uns über die Schuldenlast der Landwirthschaft treibenden Bevölkerungskreise klage. Daraus gehe hervor, daß die Frage, ob Großgrundbesitz oder Zerstückelung nicht von nothwendiger Rückwirkung auf die Lage der Landwirthschaft sei, daß vielmehr irgend welche andere Umstände als maßgebend betrachtet werden müßten. Ferner sei Redner der Ansicht, daß dem vorliegenden Gesetzentwurf keine erhebliche praktische Bedeutung zugemessen werden dürfe. Häufig hätten sich nur minderjährige Kinder in den Nachlaß zu theilen, dann verliere entweder die Theilung durch das Nutznießungsrecht des überlebenden Ehegatten ihre praktische Bedeutung, oder es könne durch Verpachtung der Liegenschaften bis zur Volljährigkeit der Erben abgeholfen werden. Der kritische Fall trete dann ein, wenn Volljährige und Minderjährige konkurrirten. Erstere suchten sich selbständig zu machen, zu etabliren, und in deren Interesse liege es gewöhnlich, sich womöglich in den Besitz des gesammten liegenschaftlichen Vermögens zu setzen. Dies sei der Fall, in welchem die Interessen des schutzlosen Minderjährigen mit denjenigen seiner Verwandten kollidirten. Unsere Gesetzgebung habe bisher in dem Erforderniß der öffentlichen Versteigerung den Weg erblickt, auf welchem die Wahrung dieser Interessen sich erzielen lasse. Redner wünsche nun keineswegs, daß die heute vorhandenen Garantien abgeschwächt würden. Der Bericht hebe zwar mit Recht hervor, daß unser Vormundschaftsrecht sich gegen früher gebessert habe; allein eine ganz andere Frage sei, ob auch die Menschen, welche die Vormundschaft zu führen hätten, bessere geworden seien. Wir lebten in einer Zeit des Materialismus, des Jagens nach Gewinn, in welcher es nicht angemessen erscheine, Garantien, welche eine frühere Generation für Wahrung der Interessen des Schutzbedürftigen für erforderlich erachtet, zu beseitigen. Redner sei überhaupt kein Freund des Verkaufs aus freier Hand; wo er in Angelegenheiten des Staats oder der Gemeinde mitzureden Gelegenheit gehabt, sei er für die Veräußerung im Wege der öffentlichen Versteigerung, die jeden Verdacht an einer ungerechtfertigten Bevorzugung des Käufers ausschließe, eingetreten. Ebenso wünsche er auch jetzt bezüglich der Güter der Minderjährigen die alte Vorschrift aufrecht erhalten zu sehen, um so mehr, als ihm erhebliche Mißstände, welche sie zur Folge gehabt, nicht bekannt geworden seien. Die Gründe, welche im Jahre 1859 die Erste Kammer bewogen hätten, den Regierungsentwurf abzulehnen, schienen ihm heute in demselben Maße noch vorhanden zu sein.

Was des ferneren die Wirkung betreffe, welche die Bestimmungen des Entwurfs auf das System unseres Landrechts ausübten, so seien die Juristen jetzt schon verschiedener Ansicht. Der Regierungsentwurf spreche nur von zwei Paragraphen, deren entgegenstehende Vorschriften außer Wirksamkeit träten, während die Kommission noch einen weitern L.-R.-S. in den Entwurf aufgenommen habe, der neben den neuen Bestimmungen logischer Weise in der bisherigen Gestalt nicht fortbestehen könne. Außerdem weise der Kommissionsbericht am Schlusse auf den Einfluß hin, welcher den in Aussicht genommenen Aenderungen auf gewisse Fälle von Auseinandersetzungen von Ehegemeinschaftsvermögen zukommen. Hier könnten sich Widersprüche ergeben, deren Schlichtung man bei der eminenten praktischen Bedeutung jener Materie nicht der Jurisprudenz überlassen sollte. Aus dem Gesagten gehe hervor, daß die Abänderung einzelner Paragraphen innerhalb eines großen Systems zu den schwierigsten Aufgaben gehöre und daß man nur im äußersten Nothfalle an dieselbe herantreten solle.

Trotz aller Kautelen, welche man vorgesehen, schwebe über der ganzen Angelegenheit ein Damoklesschwert, an welches weder Regierung noch Kommission gedacht hätten. Dieses liege in den Landrechtssätzen 1304—1314, welche von der Umstoßung der Verträge handelten, und dies sei der Punkt, auf welchen sich die schwerwiegenden praktischen Bedenken bezögen, von welchen Redner zu Beginn seines Vortrags gesprochen. Dort sei vorgeschrieben, daß für den gewaltsuntergebenen Minderjährigen die bloße Verkürzung einen hinreichenden Grund zur Umstoßung aller Arten von Verträgen biete. Wenn nun der volljährig gewordene Mündel erfahre, daß eine Veräußerung seines Erbtheils unter der Hand stattgefunden, liege die Gefahr äußerst nahe, daß er befürchte, das Opfer einer beabsichtigten oder unbeabsichtigten Uebervortheilung geworden zu sein. Eine Einrichtung, wie die in Aussicht genommene, diene daher nur dazu, dem Mißtrauen, der Feindschaft innerhalb der Familien und der Prozeßsucht Thür und Thor zu öffnen.

Redner gelange sonach zu der Ueberzeugung, daß man am besten daran thue, wenn man von der vorgeschlagenen Aenderung Umgang nehme. Man werde auf Grund der neuen Bestimmung bald soweit kommen, daß überhaupt keine gerichtlichen Versteigerungen mehr stattfinden würden. Man sollte von der beabsichtigten Neuregelung umsomehr absehen, als der jetzt bestehende Zustand während der 75 Jahre seiner Dauer nie zu erheblichen Klagen Anlaß gegeben und wir heute nur noch durch wenige Jahre von der Einführung des neuen deutschen Civilgesetzbuches getrennt seien.

Abg. v. Neubronn gibt dem Abg. v. Feder darin vollkommen Recht, daß man wegen eines augenblicklich hervorgetretenen Bedürfnisses nicht gleich zu einer Aenderung der Gesetzgebung schreiten und in der jetzigen Zeit, wo die Einführung des Reichscivilgesetzbuchs nicht mehr in allzu weiter Ferne liege, Neuregelungen von weittragenden Konsequenzen vermeiden solle. Wenn es sich aber um Aenderungen handle, die auf der einen Seite als praktisch sich darstellten und auf der andern keinen tiefen Eingriff in das Rechtssystem enthielten, dann sehe Redner nicht ein, weßhalb man sich solchen Besserungen verschließen solle, lediglich um nichts zu ändern. Die Gesetzgebung sei doch der Bevölkerung wegen, nicht letztere wegen der Gesetzgebung da. Auch darin habe der Abg. v. Feder Recht, daß das Haus heute trotz der vor zwei Jahren gefaßten Resolution vollständig frei dem Entwurfe gegenüber stehe. Es wäre gewiß Pflicht der Kammer, wenn sie denselben nach nochmaliger gewissenhafter Prüfung der einschlägigen Verhältnisse für unnöthig oder gar schädlich hielte, von einer Aenderung des gegenwärtigen Zustandes Umgang zu nehmen, wenn es auch immerhin einigermaßen eigenthümlich erscheinen müßte, wenn das Haus plötzlich, ohne daß eine merkliche Umgestaltung der thatsächlichen Verhältnisse eingetreten, anderer Meinung wäre. Es schienen Redner aber gar keine Gründe vorzuliegen, den nach der früheren Auffassung des Hauses durchaus unbedenklichen Entwurf heute anders zu beurtheilen. Der Entwurf beabsichtige materiell das Analoge, was andere Theile des Reichs, in welchen französisches Recht gelte, wie Elsaß-Lothringen und Rheinpreußen, schon längst durchgeführt hätten. Dort habe man schon längst die in Rede stehenden Bestimmungen des Code aufgehoben, weil man eingesehen, daß sie nothwendigerweise eine Zerstückelung des Grundbesitzes veranlaßten. Das Nämliche, nur viel später, wollten wir jetzt, und wenn man dagegen einwende, das deutsche Civilgesetzbuch stehe vor der Thüre, so habe er darauf zu erwidern einmal, daß er diese Einrede, wie schon bemerkt, nur dann gelten lasse, wenn es um einschneidende Aenderungen sich handle und des weiteren, daß man von dem unmittelbaren Thorschlusse in diesem Hause nun schon seit 10 Jahren rede, ohne daß derselbe bis jetzt auf einen bestimmten Zeitpunkt in Aussicht stehe. Ueberdies werde das Gesetzbuch kaum geneigt sein, die alten Vorschrifen des französischen Rechts wieder aufzunehmen. Wenn man die beiden hierher gehörigen Sätze des Code betrachte, so besagten dieselben, daß wenn auch die Vormundschaftsbehörde und die Verwandten des Mündels auf Grund zu treffender Sachkenntniß darüber einig wären, daß ein Verkauf aus freier Hand dem Interesse der Familie und des Mündels selbst durchaus entspreche, im Falle der Veräußerung eine Versteigerung der Liegenschaft stattzufinden habe, und daß trotz des Vorhandenseins überwiegender Zweckmäßigkeitsgründe von der Regel der gleichen Vertheilung der Nachlaßliegenschaften nicht Umgang genommen werden dürfe, lauter Vorschriften, welche nur dazu dienten, die Zerstückelung des landwirthschaftlichen Besitzes zu fördern. Dem Autor des Gesetzbuches seien diese Folgen, wie Redner in einem früheren Berichte hervorzuheben Gelegenheit gehabt, klar vor Augen gestanden. Untersuche man nun, ob besondere Verhältnisse vorlägen, welche diese formalistischen Vorschriften rechtfertigten, so ergebe sich, daß der französische Familienrath in einer Weise eingerichtet sei, daß gewichtige Gründe entgegenstünden, in die Hand desselben die Entscheidung, ob von den gewöhnlichen Regeln der Theilung im Einzelfalle abgewichen werden dürfe, zu legen. In Baden sei dagegen in keinem Stadium der Gesetzgebung der Familienrath des französischen Rechts acceptirt gewesen. Das zweite Einführungsedikt habe staatliche Behörden an seine Stelle gesetzt und die Gesetzgebung der 60r Jahre habe denselben nur insoweit acceptirt, daß die nächsten Verwandten des Mündels mit berathender Stimme dem Gerichtsnotar bezw.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsrichter zur Seite stünden. Hierin liege das punctum saliens. Die badische Institution, wonach der Staatsbehörde die eigentliche Entscheidung zustehe, schafft eine durchschlagende und vollkommen genügende Kautel gegen etwaige Uebervortheilungen des Mündels seitens seiner Anverwandten.

Was die Einwirkungen des Entwurfs auf das System unseres Landrechts betreffe, so habe die Kommission alle hier etwa in Betracht kommenden Landrechtssätze geprüft und sei zu der Ueberzeugung gelangt, daß dieselbe sich auf die im Kommissionsantrage aufgenommenen beschränke.

Zum Schutze der Minderjährig seien auch nach der in Aussicht genommenen Aenderung die weitgehendsten Kautelen vorgesehen. Die Regel solle nach wie vor die gerichtliche Versteigerung und die gleichmäßige Vertheilung der Liegenschaften bilden. Einer nichtgerichtlichen Versteigerung oder einem Verkaufe aus freier Hand habe gerichtliche Schätzung vorauszugehen. Dem Vormunde und jedem Beirath stehe, wie schon bisher, frei, zu verlangen, daß der Staatsanwalt um seine Meinung befragt werde, wenn sie mit einem Beschlusse des Amtsgerichts nicht einverstanden seien; und endlich könne die Sache noch dem Landgericht zur Entschließung vorgelegt werden. Bei dieser Sachlage sollte es doch möglich sein, über etwaige Bedenken hinwegzukommen und einen Schritt weiter zu gehen als das französische Recht, welches Verhältnisse voraussetze, wie sie bei uns niemals Platz gegriffen hätten.

Was endlich die juristischen Bedenken anbelange, welche der Abg. v. Feder geltend gemacht habe, so stelle Redner keineswegs in Abrede, daß Fälle von Anfechtung eines unter der Hand abgeschlossenen Verkaufs wegen Verkürzung des Minderjährigen wohl denkbar seien. Allein in gleicher Weise könne der Minderjährige, auch nachdem die Liegenschaft zur Versteigerung gelangt, auftreten und behaupten, er habe eine Verkürzung erlitten. Redner schließt, indem er hervorhebt, daß man keineswegs etwas ganz Neues zu schaffen beabsichtige, sämmtliche bis jetzt vorhandenen Kautelen würden bestehen bleiben, nur die eine, daß unter allen Umständen öffentliche Versteigerung erforderlich sei, solle fallen, weil sie eine unnöthige Beschränkung enthalte.

Abg. Kiefer sieht sich, obwohl er nicht Mitglied der Kommission sei, veranlaßt, in einigen Punkten den Ausführungen des Abg. v. Feder entgegenzutreten. Letzterer habe seine Kritik des Entwurfs von großen wirthschaftlichen Gesichtspunkten aus begonnen und sei am Schlusse seines Vortrags zu einer Reihe civilrechtlicher Bedenken gelangt, welche in der Rede des Abg. v. Neubronn ihre volle Widerlegung gefunden hätten. Was nun die wirthschaftlichen Verhältnisse betreffe, so glaube der Abg. v. Feder mit Unrecht, daß die vor zwei Jahren gefaßte Resolution nur so eine Art agrarischer Schaumwelle gewesen sei. Wenn der Abg. v. Feder dabei hervorgehoben, daß die Mißstände, welche man bei uns aus der Güterzerstückelung ableite, in andern Ländern mit durchaus verschiedener Gestaltung des Grundbesitzes ebenso hervortreten könnten, so sei dies vollkommen richtig. Allein Latifundienwirthschaft und Güterzerstückelung, die in übervölkerten Ländern herrsche, seien zwei Extreme, welche die gleichen Gefahren in sich bergen. Redner halte nun zwar die Besitzverhältnisse unseres Landes für noch durchaus gesund, allein wenn sich irgendwo Mißverhältnisse herausstellten, bestehe unzweifelhaft für die Gesetzgebung die Pflicht, helfend einzutreten. Redner sei keineswegs Agrarier, die vorliegende Frage sei aber auch keine agrarische, sie stelle sich in erster Reihe als Reformfrage civilrechtlicher Natur dar. Darum dürfe man lediglich deshalb, weil dieselbe hervorgetreten sei, gleichsam in Gesellschaft einer Reihe schwerwiegender Fragen, welchen man die Bezeichnung als Agrarfragen nicht aberkennen könne, sich nicht von vornherein ablehnend verhalten.

Redner vermöge aus seiner Praxis zu bestätigen, daß die engen Schranken der jetzigen Gesetzgebung zu mancherlei Konflikten Anlaß gäben zwischen Vormund und Verwandten des Mündels einerseits, welche den praktischen Gesichtspunkt und den Vortheil des Mündels verträten, und dem Gerichtsnotar andererseits, welcher an den schroffen Formalismus des Gesetzes sich halte. Es handle sich sonach nicht um eine verfrühte, sondern um eine verspätete Reformfrage und die neue deutsche Civilgesetzgebung werde, wie der Abg. v. Neubronn hervorgehoben habe, gewiß viel eher geneigt sein, das im Entwurf vorgesehene Prinzip aufzunehmen, als an die alte Vorschrift des französischen Rechts sich zu halten. Gerade die Freiheit der Bewegung, welche der die Obervormundschaft führenden Staatsbehörde gewährt werden solle, werde diese veranlassen, mit geschärfter Aufmerksamkeit auf den Vortheil des Mündels bedacht zu sein, und werde eine werthvollere Kautel dafür bieten, daß die Interessen des Minderjährigen gewahrt blieben, als die Vorschriften des alten Rechts, welche jede freie Entschließung knebelten. Wenn endlich der Abg. v. Feder darauf hinweise, daß der Entwurf eine Quelle von Prozessen und Familienzwistigkeiten sein werde, so würden die Prozeßkrämer nie aussterben und auch die Versteigerung sei kein unbedingt sicherndes Mittel, Verkürzungen und Rechtsstreite zu verhüten.

Der Abg. Grether will als Laie seine Ansicht kurz darlegen. Wenn manche Rechtsgelehrten befürchteten, daß, wenn ein Stein aus dem System unseres Civilrechts herausgenommen werde, der ganze Bau ins Schwanken gerathe, so vermöge Redner diese Besorgnisse nicht zu theilen. Eine Vergleichung unserer landwirthschaftlichen Verhältnisse, wie sie der Abg. v. Feder angestellt, mit denjenigen von Preußen und Böhmen vermöge er nicht als statthaft anzuerkennen. Der vorliegende Gesetzentwurf weise einen Weg, wie der weitern Zersplitterung des Grundbesitzes vorgebeugt werden könne, der sich als durchaus zweckmäßig darstelle und deshalb betreten werden solle. Auch dem Interesse des Minderjährigen sei damit besser gedient, wenn nicht unter allen Umständen eine Versteigerung zu erfolgen habe. Wie bei der makellosen Integrität unseres Richterstandes nicht anders zu erwarten stehe, werde die Obervormundschaftsbehörde mit Pflichttreue und Hingebung im einzelnen Falle prüfen, ob von den erweiterten Befugnissen, welche der Entwurf gewähre, Gebrauch gemacht werden dürfe. Wir sollten um so weniger zögern, die in Rede stehende Aenderung einzuführen, als auch schon andere Länder auf demselben Wege vorangegangen seien und, soviel bekannt, nur gute Erfahrungen damit gemacht hätten.

Der Abg. Lauck spricht der Regierung für die Vorlage, der Kommission für die zweckmäßige Umarbeitung des Entwurfs seinen Dank aus, der wohl um so schwerer ins Gewicht fallen dürfte, als Redner vermöge seiner amtlichen Stellung sich einigermaßen als Sachverständigen betrachten könne. Die Bedenken, welche der Abg. v. Feder geäußert, theile Redner in keiner Weise, und wenn er irgendwelche Bedenken gehabt hätte, so wären dieselben durch die Kommissionsberichte der Ersten und Zweiten Kammer zerstreut worden. Die Behauptung des Abg. v. Feder, daß man von einem Bedürfniß nach Abänderung des L.-R.-S. 459 noch nichts gehört habe, könne nicht als richtig anerkannt werden. Redner erzählt nun drei praktische Fälle, in welchen sich die jetzige Gesetzgebung als hart oder gar unsinnig erwiesen habe. Durch Aenderung derselben werde aber nicht nur das Interesse des Minderjährigen gefördert, auch der Vormundschaftsbehörde werde insofern ein Dienst geleistet, als dieselbe seltener mehr in die Lage käme, Entscheidungen treffen zu müssen, die ihr seitens des Publikums nur als Eigensinn ausgelegt würden.

Trotz dieser Vorzüge des Entwurfs hege Redner noch ein kleines Bedenken, welches den L.-R.-S. 459 in seiner jetzigen Fassung betreffe. Während derselbe bisher gewisse Vorschriften über die Art der Ankündigung der Versteigerung enthalten, seien diese jetzt weggelassen und der Kommissionsbericht sage nur kurz, daß künftig die bezüglichen Bestimmungen der Notariats- und Waisenrichterordnung zu befolgen seien. Dort werde in § 93 bezw. § 30 auf die Verordnung über die Zwangsversteigerung von Liegenschaften verwiesen, die jedoch für die Fristbestimmung des L.-R.-S. 459 keinen entsprechenden Ersatz biete, da sie in den §§ 34—38, welche von der Ankündigung der Versteigerung handelten, keine Vorschrift über Fristen enthalte. Redner wisse nun nicht, ob die Kommission bezw. Regierung die jetzige Bestimmung einfach fallen lassen wolle. Auch die Vorschrift des L.-R.-S. 459 über die Art der Beurkundung des Anschlags sei difficiler und liege offenbar mehr im Interesse des Mündels als diejenige der Verordnung. Redner wäre dankbar dafür, wenn Berichterstatter oder Regierung ihm über diese Punkte Auskunft ertheilen würden.

Geheimerath v. Seyfried erkennt als richtig an, daß die Lücke, welche durch Wegfall der Formvorschriften des L.-R.-S. 459 entstanden, wieder ausgefüllt werden müsse. Insbesondere werde es erforderlich sein, § 93 der Notariatsordnung, der auf den genannten Landrechtssatz Bezug nehme, in entsprechender Weise abzuändern. Die hiernach nöthigen Vorschriften seien, wie überhaupt die Bestimmungen über die Form der Versteigerungen und Liegenschaftsvollstreckungen, auf dem Verordnungswege zu erlassen.

Der Abg. Leipf hält den vorliegenden Entwurf für geeignet, der weiteren Zerstückelung des Grundbesitzes einen Riegel vorzuschieben, die, wie Redner aus seiner Praxis mittheilen könne, hauptsächlich von Erbtheilungen, bei welchen Minderjährige betheiligt seien, herrühre.

Abg. Kern bemerkt bezüglich der Bedürfnißfrage, daß ein Bedürfniß nach Aenderung der bestehenden Vorschriften jedenfalls schon seit längerer Zeit sich geltend gemacht habe, sonst wäre die Regierung nicht schon früher einigemal mit dem Vorschlage hervorgetreten, daß wenigstens L.-R.-S. 459 modifizirt werden solle. In der jetzigen Kommission seien ferner vorzügliche Landwirthe gesessen, welche das Bedürfniß, soweit es sich um die Wirkungen auf die Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse handle, aus eigener Erfahrung bejaht hätten, und hierauf lege Redner ganz besonders Gewicht. Außerdem habe jeder Richter in der Praxis Gelegenheit, Erfahrungen zu sammeln, welche dafür sprächen, daß die jetzt geltenden Bestimmungen in vielen Fällen durchaus unzweckmäßig seien. Redner fügt zum Belege hierfür den von dem Abg. Lauck angeführten Fällen noch einige weitere bei. Man solle umsoweniger Bedenken tragen, hier Abhilfe zu schaffen, als schon andere Staaten auf demselben Wege vorangegangen seien und nicht zu befürchten stehe, daß die Reichsgesetzgebung — deren Durchführung übrigens vor Schluß dieses Jahrhunderts doch kaum mehr zu erwarten sei — wesentlich andere Bestimmungen treffe.

Redner kommt sodann auf die Gefahren zu sprechen, welche die Statthaftigkeit des Verkaufs aus freier Hand für die Interessen des Mündels mit sich bringe und führt aus, daß wenn auch unsere Gesetzgebung eine Reihe von Kautelen aufgenommen habe, immerhin Fälle von Uebervortheilung durch habsüchtige Verwandte denkbar seien, die sich auf so geheimem Wege vollzögen, daß denselben nicht leicht beizukommen sei. Es frage sich unter diesen Umständen, ob man nicht eine der elsässischen Vorschrift ähnliche Bestimmung aufnehmen sollte, wonach bei Kaufwerthen von über 500 M. landgerichtliche Bestätigung erfordert werde. Redner glaube, daß, wenn der Amtsrichter seine Schuldigkeit thue, jede Garantie, die man vernünftigerweise verlangen könne, geboten sei.

Was die Wirkungen des Gesetzes auf sonstige Bestimmungen des Landrechts betreffe, so ist Redner der Ansicht, daß dieselben sich nicht nur auf Theilung von ehegemeinschaftlichem Vermögen, sondern auch, was der Kommissionsbericht unerwähnt gelassen, auf jede Theilung von Miteigenthum bezögen, bei welcher Bevormundete betheiligt seien.

Endlich müsse Redner auf einen Punkt im Entwurfe aufmerksam machen, der ihm auffällig erscheine. In der abgeänderten Fassung gestatte L.-R.-S. 827 neben der gerichtlichen Versteigerung außergerichtliche Versteigerung und Verkauf aus freier Hand, während L.-R.-S. 459 neben der gerichtlichen Versteigerung nur den Verkauf aus freier Hand, nicht auch die außergerichtliche Versteigerung zulasse. Der Kommissionsbericht gebe keinen Aufschluß über den Grund dieser verschiedenen Behandlung. Redner erachte eine einheitliche Regelung für wünschenswerth.

Abg. Burg hebt tadelnd hervor, daß unsere jetzige Gesetzgebung widersprechende Tendenzen erkennen lasse, indem einzelne Vorschriften auf Vereinigung des Grundbesitzes hinwirkten, während andere wieder dessen Zersplitterung beförderten. Der vorliegende Entwurf sei geeignet, hier die wünschenswerthe Korrektur zu schaffen. Es handle sich nur darum, daß Sorge für die nöthigen Kautelen getragen werde. Redner glaube, daß der Entwurf auch in dieser Hinsicht allen berechtigten Anforderungen entspreche und sei deshalb in der Lage, dem Kommissionsantrage unbedenklich seine Zustimmung ertheilen zu können.

Der Abg. v. Feder bedauert, daß, wenn in der heutigen Zeit die Grundsätze der Zweckmäßigkeit mit denjenigen des Rechtsschutzes in Widerstreit geriethen, regelmäßig die Prinzipien der Zweckmäßigkeit es seien, welche den Sieg davon trügen. Die Zertheilung der Grundstücke vermöge man auch in anderer Weise zu beschränken; man habe ja bereits ein Gesetz über deren Theilbarkeit und könne einfach dadurch abhelfen, daß man das Maß der zulässig kleinsten Theile weiter hinaufsetze. Die Fälle, welche der Abg. Lauck beigezogen, paßten hier nicht. Dort handle es sich nicht um Kollisionen von Interessen, sondern lediglich um Zweckmäßigkeitsfragen. Die kritischen Fälle seien aber die Kollisionsfälle und bezüglich dieser erscheine eine Abschwächung der bisherigen Garantien äußerst bedenklich. Wenn man ihm weiter vorhin entgegnet habe, Prozeßkrämer werde es immer geben, so habe er darauf zu antworten, daß man denselben nicht noch neue Quellen des Prozessirens eröffnen solle. Der Amtsrichter bezw. Gerichtsnotar möge ja eine Garantie für die Anwendung der Gesetze bieten, aber bei aller Gewissenhaftigkeit vermöge er nicht für die Richtigkeit der Schätzung zu bürgen. Bei öffentlichen Versteigerungen sei wohl auch eine Verkürzung denkbar; allein wer auf Grund einer solchen als Kläger auftreten und behaupten wolle, er habe eine Verkürzung erlitten, dem fehle es in der Regel an einer Handhabe zur Substantiirung der Klage, weil das Möglichste gethan worden sei, um das Objekt zum höchsten Preise zu veräußern.

Staatsrath Nokk will kurz auf das von dem Abg. Kern geltend gemachte Bedenken zurückkommen und erklärt, die Regierung unterstelle, daß, wenn der Kommissionsentwurf zur Annahme gelange, im Falle des L.-R.-S. 459 neben dem Verkauf aus freier Hand auch eine außergerichtliche Steigerung als durchaus zulässig betrachtet werden müsse, weil in dem Plus des Verkaufs aus freier Hand das Minus der außergerichtlichen Versteigerung offenbar enthalten sei. Die Fassung, welche L.-R.S. 459 durch die Kommission erhalten, sei durch den bisherigen Wortlaut desselben veranlaßt.

Abg. Kern würde es, um alle Zweifel zu beseitigen, für angemessen erachten, wenn man in Satz 459 ausdrücklich ausspräche, daß auch eine außergerichtliche Versteigerung unter Umständen statthaft sei.

Der Berichterstatter Abg. Bassermann tritt der Erklärung der Großh. Regierung bezüglich des von dem Abg. Kern geäußerten Bedenkens bei. Die Kommission habe diese Auffassung als selbstverständlich angenommen. Ferner wendet er sich gegen einige Bemerkungen des Abg. v. Feder. Er hebt hervor, daß wenn der genannte Abgeordnete davon gesprochen, daß es heutzutage so viele schlechte Menschen gebe, die Vormünder jedenfalls weniger schlecht seien als früher, wie Redner aus seiner richterlichen Praxis bestätigen könne, und weist die Einwendungen, daß durch Annahme des Entwurfs Lücken im Gesetzbuche entstünden und eine neue Quelle von Prozessen geschaffen werde, als unbegründet zurück.

Bei der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung wurde der Entwurf in der Fassung, welche er in der Kommission enthalten, einstimmig angenommen. Der Abg. v. Feder enthielt sich der Abstimmung.

Das Haus ging sodann über zur Berathung des von dem Abg. Strauß namens der Petitionskommission erstatteten Berichts über die Bitte des Gemeinderaths Zell a. H. und einiger weiterer Gemeinden um Wiederherstellung des Notariatssitzes in Zell. Der Berichterstatter beantragte empfehlende Ueberweisung.

Der Abg. Burg hält dafür, daß man es den Petenten nicht verdenken könne, wenn sie sich gegen die Aufhebung des Notariatssitzes wehrten. Denn wenn auch die Regierung die Nichtbesetzung der Stelle damit motivire, daß es z. Zt. an dem erforderlichen Beamtenpersonal fehle, glaube Redner doch, daß wenn die Petenten ruhig blieben, aus dem gegenwärtigen Provisorium ein Definitivum würde. Die Petition hebe mit Recht hervor, daß der Bezirk im Hinblick auf die Seelenzahl und die zerstreuten, zum Theil weit entlegenen Niederlassungen eine besondere Berücksichtigung verdiene. Den Amtsgerichtsbezirken könne man ja einen bedeutenden örtlichen Umfang geben, nicht dagegen den Notariatsdistrikten. Die mannigfachen Funktionen, welche dem Notar übertragen seien, brächten jeden Geschäftsmann und jede Familie von Zeit zu Zeit mit demselben in persönliche Berührung. Wenn die Regierung als Grund, weshalb die Stelle unbesetzt sei, den Mangel an Notaren bezeichne, so sei Redner der Ansicht, daß man in Städten, wo drei oder mehr Notare beschäftigt seien, ganz gut einen ausfallen lassen könne. Der hierdurch etwa entstehende Nachtheil müsse jedenfalls geringer angeschlagen werden als die mißliche Lage, in der sich die Petenten befänden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geheimerath v. Seyfried erklärt namens der Großh. Regierung, daß dieselbe durchaus auf dem Boden des Kommissionsantrags stehe. Die Stelle werde wieder besetzt werden, sobald die Möglichkeit dazu sich biete. Diese Möglichkeit sei aber z. Zt. schlechterdings nicht gegeben. Wenn die Petenten darauf hinwiesen, daß durch das letzte Referendärexamen eine hinreichende Zahl junger Kräfte zugeführt worden sei, so bedaure Redner erklären zu müssen, daß dies nicht der Fall sei. Es sei allerdings eine größere Zahl zugegangen, allein sie genüge nicht, um das vorhandene große Defizit auszugleichen. Die Regierung befinde sich auch jetzt noch in der Lage, eine Reihe von Distrikten nicht besetzen zu können und müsse dabei natürlich von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß diejenigen Stellen vorläufig noch unbesetzt blieben, deren Geschäfte von einem benachbarten Distrikte aus ohne besondere Schwierigkeit besorgt werden könnten. Dieser Fall treffe aber bei dem Distrikte Zell vollauf zu, da derselbe von Gengenbach aus ganz gut sich verwalten lasse. Die Distrikte Gengenbach und Zell umfaßten zusammen etwa 17,000 Einwohner, eine Zahl, welche, wie auch die Erfahrung im vorliegenden Falle gezeigt habe, für die Arbeitskraft eines Mannes nicht zu groß sei. Wenn beim Vorhandensein einer genügenden Anzahl von Bewerbern die Stelle in Zell wieder besetzt sei, werde die Folge eintreten, daß der Notar sowohl in Zell wie derjenige in Gengenbach keine ausreichende Beschäftigung finde und der Staat durch Gehalt nachhelfen müsse. Vorläufig könne jedoch, wie schon bemerkt, von einer Wiederbesetzung nicht die Rede sein. Wenn der Abg. Burg darauf hinweise, daß dem vorliegenden Mißstande in der Weise abgeholfen werden könne, daß man in einer der größeren Städte, wo 3 oder 4 Notare beschäftigt seien, einen derselben ausfallen lasse, so sei dieser Vorschlag nicht ausführbar, denn die Geschäfte in den Städten müßten besorgt werden und wo 3 oder 4 Notare bis jetzt angestellt seien, reichten 2 oder 3 nicht hin.

Abg. Förderer dankt der Kommission für ihren wohlwollenden Antrag. Auch der Herr Regierungsvertreter habe sich auf diesen wohlwollenden Standpunkt gestellt, den er allerdings im Laufe seiner Ausführungen wieder etwas abgeschwächt habe, indem er darauf hinweise, daß der Notar in Gengenbach die Geschäfte des Zeller Distrikts ganz gut mitbesorgen könne. Es handle sich hier aber nicht nur um den Notar, sondern in erster Reihe um die Interessen der Bevölkerung. Die geographische Lage des Bezirks, der viel Industrie und Handel treibe, lasse die Wiederbesetzung der Stelle dringend erforderlich erscheinen. Wenn die Regierung, wie Redner ja gerne glaube, kein besonderes Interesse daran habe, den Distrikt unbesetzt zu lassen, könnte sie, nachdem nun die Bewohner des Bezirks wiederholt so dringend ihre Bitte vorgetragen, vielleicht doch einen Ausweg finden, um den Wunsch derselben in nicht allzuferner Zeit zu erfüllen und Redner hätte gedacht, daß gerade der Vorschlag, welchen der Abg. Burg gemacht, wohl der Beherzigung werth wäre.

Nachdem der Komissionsantrag sodann angenommen war, erstattet der Abg. Strübe Bericht über die Bitte der Frauenvereine Konstanz um Bewilligung eines Staatszuschusses für die von ihm unterhaltene Frauenarbeitsschule. Der Berichterstatter beantragt, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen und fügt bei, daß durch die allgemeine Fassung des Antrags die entsprechende später eingekommene Petition des Frauenvereins Pforzheim gleichfalls ihre Erledigung gefunden habe.

Abg. Winterer will das Anliegen der Petenten nach den wohlwollenden Ausführungen des Berichterstatters nur mit wenigen empfehlenden Worten begleiten. Die Neuzeit habe entschieden bei uns für den praktischen und theoretischen Unterricht des weiblichen Geschlechts vieles gethan, wobei Redner insbesondere auf den obligatorischen Industrieunterricht in den Volksschulen hinweisen wolle. Ein Unterrichtsgebiet sei bis jetzt etwas vernachlässigt worden, es sei dies das wichtige Gebiet, welches sich im Allgemeinen durch die Herrschaft der Nähmaschine charakterisire und das Maschinennähen, Kleidermachen, Weißnähen und verwandte Arbeitszweige umfasse. Gewandtheit in diesen Arbeiten sei aber für das arme Mädchen von unschätzbarem Vortheil und könne auch dem vermöglichen nur zum größten Nutzen gereichen. Das in Rede stehende Unterrichtsgebiet verdiene deshalb in vollem Maße die Aufmerksamkeit und fördernde Fürsorge des Staates. Letzterer könne diese ja in derselben Weise bethätigen wie bei manchen andern Arten von Schulen, indem er nämlich gewisse Bedingungen statuire, unter welchen er zur Gewährung eines Zuschusses bereit sei, wobei als erste Voraussetzung für die staatliche Unterstützung wohl zu betrachten wäre, daß die Schule einer als wirkliche Frauenarbeitslehrerin anerkannten Lehrerin unterstehe. Redner bittet, den in den vorliegenden Petitionen ausgesprochenen Wünschen unserer Frauen, die sonst so wenig Regierung und Kammer mit ihren Bitten behelligten, zu willfahren.

Abg. Kraatz weist darauf hin, daß die deutsche Frau den höchsten Beruf habe, der einer Frau zu Theil werden könne, indem man Ausbildung in allen häuslichen Tugenden und segensreiche Wirksamkeit im Kreise der Familie als ihre oberste Aufgabe zu betrachten gewohnt sei. Um den Einfluß der deutschen Frau würden wir beneidet, er habe diejenigen Eigenschaften unseres Volkes geschaffen, welche dessen Größe begründet. Die Frauenarbeitsschulen seien es aber, welche den Unterricht gerade in diesen häuslichen Beschäftigungen pflegten; sie seien deshalb in hohem Grade einer wohlwollenden Fürsorge des Staates würdig. Wenn man in unserer Zeit viel von sozialen Aufgaben spreche, so dürfe die vorliegende nicht als geringste derselben angesehen werden.

Geheimer Referendär Joos bemerkt, daß er bereits gelegentlich der Berathung des Unterrichtsbudgets Veranlassung gehabt habe, über den vorliegenden Gegenstand sich auszusprechen. Die von Redner damals vertretene Auffassung stimme in der Hauptsache mit dem Kommissionsberichte und den Ausführungen der Vorredner überein. Wenn es als zu den Aufgaben des Staates gehörig betrachtet werde, für die gewerbliche Ausbildung der männlichen Jugend in den Gewerbeschulen namhafte Summen aufzuwenden, so rechtfertige es sich auch, daß der Staat für die Ausbildung der weiblichen Jugend in denjenigen beruflichen Thätigkeiten eintrete, welche für dieses Geschlecht als vorzugsweise geeignet erschienen. Dieser Aufgabe werde der Staat durch Förderung der Frauenarbeitsschulen gerecht, welche ähnlich wie die Gewerbeschulen eine über das Maß dessen, was die Volksschule zu bieten vermag, hinausgehende Ausbildung bezweckten. Die Regierung habe deshalb auch bei Aufstellung des gegenwärtig der Berathung unterliegenden Budgets ernstlich die Frage erwogen, ob zu dem bezeichneten Zwecke nicht weitere Mittel in Anforderung gebracht werden sollten und sei nur durch die Rücksichten auf die wenig günstige Finanzlage dazu bewogen worden, von diesem Gedanken vorerst abzustehen. Die Großh. Regierung habe deshalb durchaus keinen Anlaß, dem Kommissionsantrage entgegenzutreten; im Gegentheil, sie hätte auch gegen eine empfehlende Ueberweisung durchaus nichts einzuwenden gehabt, nicht etwa, als ob es für die Unterrichtsverwaltung einer Aufmunterung bedürfte; sie wisse vielmehr die Bedeutung der Frauenarbeitsschulen für die weibliche Jugend vollauf zu würdigen, sei es, daß die Schülerin im späteren Leben Gelegenheit habe, als Hausfrau die erworbenen Kenntnisse zu verwerthen, sei es, daß ihr das weniger günstige — und doch vielleicht manchmal glücklicher zu nennende — Loos zufalle, für sich alleinstehend den Kampf ums Dasein zu führen. Eines dürfe man sich dabei aber nicht verhehlen, und dies sei die Wahrscheinlichkeit, daß der Umfang der zu gewährenden Unterstützungen bald beträchtlich zunehmen werde. Nach dem jetzigen Zustand genüge zwar eine verhältnißmäßig geringfügige Summe, allein wenn einmal der Anfang mit den Subventionirungen gemacht sei, dann würden da und dort Anstalten auftreten, welche eine solche verlangten und neue würden mit Rücksicht auf den in Aussicht stehenden staatlichen Zuschuß gegründet werden. Das Beispiel unseres Nachbarlandes Württemberg biete hiefür einen schlagenden Beweis.

Abg. Kiefer hebt hervor, daß die Frage der Erwerbsfähigkeit der Frauen als eine der ernstesten und wichtigsten unserer Zeit sich darstelle. Durch die Maschine sei in breiten Bevölkerungskreisen die Frau dem Hause entrissen und des Erwerbs wegen in die Fabrik getrieben worden, und dabei habe man, was keine Uebertreibung sondern Thatsache sei, in vielen Industriezweigen, und zwar nicht bloß in Deutschland, die Frau lediglich dazu benutzt, die Arbeitslöhne herabzudrücken. Lorenz v. Stein habe schon vor Jahren die Frauenfrage durchaus nicht in schwärmerischem Sinne einer ernsten Betrachtung unterzogen; ebenso habe August Bebel vom sozialdemokratischen Standpunkte aus dieselbe in einer besondern Schrift beleuchtet und gelange gleichfalls zu der Anschauung, daß sie, allerdings in seiner Weise, als eine der bedeutsamsten der Zukunft sich darstelle. Wenn man nun auch nicht mit der durch den letztgenannten Schriftsteller vertretenen Art der Auffassung einig gehen könne, so müsse man doch zu dem Resultat gelangen, daß Regierung und Volksvertretung vereint darnach zu trachten hätten, allen begründeten Anforderungen, welche nach dieser Richtung an sie heranträten, nach Kräften gerecht zu werden. Die vorliegende Frage sei eine ernste vor Allem im Hinblick auf diejenigen Frauen, welche in isolirter Stellung darauf angewiesen seien, durch ihre eigene Kraft sich den Lebensunterhalt zu erwerben. Hier erschienen gerade die in den Frauenarbeitsschulen gepflegten Arbeitszweige geeignet, außerhalb des Fabrikbetriebs einen lohnenden Erwerb zu bieten. Von Bedeutung in dieser Hinsicht sei auch die Zulassung von Frauen zur Unterrichtsertheilung gewesen, eine Maßregel, die anfangs auf so viele Schwierigkeiten gestoßen, sich aber mit der Zeit auf das beste bewährt habe.

Redner schwöre auch auf die deutsche Frau, allein ihre Tugenden könnten dann erst recht zu Geltung gelangen, wenn man für deren Ausbildung und nützliche Verwerthung Sorge trage. Es sei eigenthümlich, daß wir auf diesem Gebiete hinter andern Staaten zurückgeblieben, ebenso wie wir mit den sog. Lehrwerkstätten den Anfang gemacht und dann nicht mehr entsprechend vorwärts geschritten seien. Redner wünsche keineswegs, daß die Regierung für die vorliegende Aufgabe die Mittel verschwende, allein darüber dürfe man sich nicht täuschen, daß, wenn die Staatsordnung aufrecht erhalten werden müsse, man von Zeit zu Zeit in die Lage kommen werde, viel größere Mittel als bisher zum Zweck der Heranbildung der Bevölkerung für das Erwerbsleben zu verausgaben. Redner wünsche auch keineswegs, daß der Staat die Erfüllung der hier in Rede stehenden Aufgabe den Frauenvereinen vollständig abnehme, er solle vielmehr nur fördernd in das Vereinsleben eintreten. Zu diesem Zwecke sei eine Art Erhebung in den Gemeinden erforderlich, um die Voraussetzungen des staatlichen Zuschusses festzustellen. Redner schließt, indem er der Ueberzeugung Ausdruck gibt, daß man durch Unterstützung der hier in Frage stehenden Bestrebungen ein Scherflein zu einem großen Werke beitrage, für das man in Zukunft jedenfalls noch weit bedeutendere Mittel werde aufwenden müssen. Wenn er auch hier nicht vom Branntweinmonopol sprechen wolle, so werde man, um diesen Pflichten gerecht zu werden, wohl doch noch genöthigt sein, auf diese oder eine ähnliche Hilfsquelle zu greifen.

Der Abg. v. Feder will dem Kommissionsantrage nicht entgegentreten und, ohne Kirchthurmpolitik zu treiben, sich auf den Standpunkt von Kommission und Regierung stellen. Was zunächst den konstitutionellen Gesichtspunkt betreffe, so sei das Petitionsrecht ohne Frage ein allgemeines, es stehe auch den Frauen zu, wenn sie auch selten davon Gebrauch machten. Allein wenn die vorliegenden Petitionen reüssirten, dann werde man in der nächsten Zeit einen Sturm von ähnlichen Eingaben zu erwarten haben und dies sei eine Konsequenz, die man nicht ganz außer Acht lassen dürfe. Damit dürfe man den Kommissionsantrag nicht rechtfertigen, daß man, wie dies geschehen, gewissermaßen der Vergangenheit einen Vorwurf mache; auch unsere heutigen Frauen verstünden etwas von den Geschäften, deren Erlernung der Staat jetzt unterstützen solle.

Der Abg. Fieser beabsichtigt, wenn er auch nicht Vorstand der Budgetkommission sei, als Berichterstatter derselben über den in Rede stehenden Theil des Budgets einen kurzen Blick auf die Stellung werfen, welche die Kommission in der vorliegenden Angelegenheit einnehme. Dieselbe stehe selbstverständlich auch auf dem Standpunkte, daß sie die volle Wichtigkeit der Frage anerkenne und Redner möchte darauf aufmerksam machen, daß sie bis jetzt, ebenso wie die Regierung, Alles gethan habe, was für nothwendig erachtet worden sei. Seit Jahren würden für Ausbildung von Industrielehrerinnen 5000 M. an den Karlsruher Frauenverein bewilligt. Dazu trete die Thätigkeit der Kreise und Gemeinden, welche unbemittelten Schülerinnen die zum Besuche der hiesigen Kurse erforderliche Unterstützung gewährten. Diese Bestrebungen seien bereits seit einer Reihe von Jahren im Gange und hätten schon die schönsten Früchte getragen. Es handle sich demnach im vorliegenden Falle nur darum, wie man sich gegenüber den Anforderungen stellen solle, welche von den bis jetzt existirenden 7 übrigen Anstalten örtlicher Frauenvereine gemacht würden. Dabei komme vornehmlich die Frage der Ausbildung von Industrielehrerinnen in Betracht. Wenn man dahin gelange, daß man jenen Anstalten die Berechtigung zur Ausbildung solcher Lehrerinnen gewähre, dann werde die Kommission nichts dagegen einzuwenden haben, daß die bis jetzt für den hiesigen Verein bewilligen 5000 M. erhöht würden. Die Frage, ob man ohne Weiteres allen den übrigen Anstalten die Berechtigung zur selbständigen Ausbildung von Lehrerinnen zusprechen könne, dürfe aber wohl keineswegs als reif betrachtet werden. Soweit es sich nur überhaupt um Deckung eines Defizits von einigen hundert Mark handle, glaube Redner nicht, daß die Kommission sich ablehnend verhalten werde.

Wenn der Berichterstatter hervorhebe, wir stünden weit hinter andern Ländern, besonders hinter Württemberg, zurück, so sei es sehr gefährlich, gerade auf Württemberg zu exemplifiziren. Damit, daß größere Summen für den vorliegenden Zweck dort im Budget stünden, sei noch keineswegs gesagt, daß das Land auch wirklich mehr dafür ausgebe. Außerdem seien dort auf verwandten Gebieten um vieles geringere Beträge eingestellt als bei uns. Man möge nur einen Blick auf die Summen werfen, welche wir für das weibliche Unterrichtswesen ausgesetzt hätten, und damit die entsprechenden Positionen des württembergischen Staatshaushalts vergleichen.

Der Abg. Kraatz konstatirt, daß die Petition des Frauenvereins Pforzheim darum bitte, daß im Allgemeinen den Frauenvereinen eine größere Aufmerksamkeit gewidmet werde und nicht dabei stehen bleibe, für sich allein um einen Staatsbeitrag nachzusuchen. Redner glaube, daß in der beregten Richtung viel mehr als bisher vom Staate geleistet werden müsse und daß das für diese Zwecke verausgabte Kapital reichliche Zinsen tragen werde.

Nach einigen Bemerkungen des Berichterstatters, der dem Abg. Fieser gegenüber sich dagegen verwahrt, als ob er nicht anerkenne, daß in unserem Lande für die Ausbildung der Mädchen im Allgemeinen vieles geschehe, und vielleicht auch mehr als in Württemberg, und nochmals auf die Konsequenzen hinweist, welche sich daraus ergäben, sobald man den Wünschen einer einzelnen oder mehrerer Anstalten willfahre, wird der Kommissionsantrag angenommen und die Sitzung kurz nach 12 Uhr geschlossen.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Der köstlichste und gesündeste Erfrischungstrank ist kohlensaures Wasser mit 1/6 Magenbehagen von A. Widtfeldt in Aachen.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

* Mannheim, 7. März. (In der gestrigen Aufsichtsrathssitzung der Rheinischen Hypothekenbank) erstattete die Direktion über das Geschäftsjahr 1885 Bericht. Der Aufsichtsrath beschloß dem Antrag der Direktion gemäß, der Generalversammlung die Vertheilung einer Dividende von 7 Proz. = 21 M. per Aktie in Vorschlag zu bringen und die Generalversammlung auf den 20. März zu berufen.

Köln, 6. März. Weizen loco hiesiger 17.50, loco fremder 18.—, per März 17.—, per Mai 17.20. Roggen loco hiesiger 14.50, per März 13.60, per Mai 13.70. Rüböl loco mit Faß 24.20, per Mai 24.10. Hafer loco hiesiger 14.50.

Bremen, 6. März. Petroleummarkt. Schlußbericht. Standard white, loco 6.85. Schwach. Amerik. Schweineschmalz Wilcox nicht verzollt 32¾.

Paris, 6. März. Rüböl per März 54.70, per April 55.50, per Mai-Aug. 56.70, per Sept.-Dez. 58.20. Still. — Spiritus per März 48.50, per Sept.-Dez. 48.20. Fest. — Zucker. weißer, disp. Nr. 3, per März 39.70, per Okt.-Jan. 41.70. Fest. — Mehl 12 Marken, per März 47.10, per April 47.60, per Mai-Juni 48.20, per Juli-Aug. 49.30. Still. — Weizen per März 21.80, per April 21.90, per Mai-Juni 22.40, per Juli-Aug. 23.—. Still. — Roggen per März 13.60, per April 13.80, per Mai-Juni 14.40, per Juli-Aug. 14.80. Still. — Talg. disponibel 59.50. — Wetter: Regen.

Antwerpen, 6. März. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß, disp. 17½. Träge.

New-York, 6. März. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York 7⅜, dto. in Philadelphia 7¼. Mehl 3.25, Rother Winterweizen 0.95¼, Mais (old mixed) 49½, Havanna-Zucker 4.97½. Kaffe, Rio good fair 8.45, Schmalz (Wilcox) 6.65, Speck 6, Getreidefracht nach Liverpool 2¼.

Baumwoll-Zufuhr 6000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 7000 B., dto. nach dem Continent 1000 B.

Fixe Reduktionsverhältnisse: 1 Thlr. = 3 Rmk., 7 Gulden süd. und holländ. = 12 Rmk., 1 Gulden ö. W. = 2 Rmk., 1 Franc = 80 Pfg.

Frankfurter Kurse vom 6. März 1886.

1 Lira = 80 Pfg., 1 Pfd. = 20 Rmk., 1 Dollar = 4 Rmk. 20 Pfg., 1 Silberrubel = 3 Rmk. 20 Pfg., 1 Mark Banko = 1 Rmk. 50 Pfg.

Staatspapiere.

Baden 3½ Obligat. fl.	—.—
„ 4 „ fl.	103.50
„ 4 „ M.	104.90
Bayern 4 Obligat. M.	105.30
Deutschl. 4 Reichsanl. M.	105.80
Preußen 4½ % Cons. M.	—.—
„ 4% Consols M.	105.60
Würtb. 4½ Obl. v. 78/79 M.	106.60
„ 4 Obl. v. 75/82 M.	105.40
Oesterreich 4 Goldrente fl.	92.70
„ 4½ Silberr. fl.	69.60
„ 4½ Papierr. fl.	—.—
„ 5 Papierr. v. 1881	82.20
Ungarn 4 Goldrente fl.	84.40
Italien 5 Rente Fr.	98.60
5% Rumänische Rente	96.—
Rumänien 6 Oblig. M.	106.70
Rußland 5 Obl. v. 1862 £	100.40
„ 5 Obl. v. 1877 M.	—.—
„ 5 II. Orientanl. PR.	64.50
„ 4 Cons. v. 1880 R.	88.50
Serbien 5 Goldrente	80.20
Schwed. 4 in Mk.	102.30
Span. 4 Ausländ. Rente	57.80
Schw. 4½ Bern v. 1877 F.	—.—
„ 4% Bern 1880 F.	103.60
Egypten 4 Unif. Obligat.	94.70

Bank-Aktien.

4½ Deutsche R.-Bank M.	138.40
4 Badische Bank Thlr.	117.50
5 Basler Bankverein Fr.	155.30
4 Darmstädter Bank fl.	139.—
4 Disc.-Kommand. Thlr.	208.20
5 Frankf. Bankverein Thlr.	87.—
5 Oest. Kreditanstalt fl.	—
4 Rhein. Kreditbank Thlr.	116.10
5 D. Effekt.-u. Wechsel-Bk. 40% einbezahlt Thlr.	122.90

Eisenbahn-Aktien.

4 Heidelberg-Speyer Thlr.	41.50
4 Hess. Ludw.-Bahn Thlr.	99.—
4 Neckl. Friedr.-Franz M.	178.—
4½ Pfälz. Marbahn fl.	135.50
4 Pfälz. Nordbahn fl.	103.—
Elisabeth Br.-Akt. fl.	199¾
Elis. II. Em. Linz-B. Sbr. fl.	175½
4 Gotthardbahn Fr.	108.40
5 Böhm. West-Bahn fl.	217½
5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl.	—.—
5 Oest. Franz-St.-Bahn fl.	206¼
5 Oest. Süd-Lombard fl.	100⅞
5 Oest. Nordwest fl.	140¼
5 „ „ Lit. B. fl.	138¼
5 Rudolf fl.	132¼

Eisenbahn-Prioritäten.

4 Elisabeth steuerfrei fl.	100.80
5 Mähr. Grenz-Bahn fl.	69.40
5 Oest. Nordwest-Gold-Obl. M.	107.30
5 Oest. Nordw. Lit. A. fl.	85.80
5 Oest. Nordw. Lit. B. fl.	84.80
4 Vorarlberger fl.	76.—
3 Raab-Oedenb.-Ebenf. Gold steuerfrei M.	69.70
4 Rudolf (Salzkgut) i. Gold steuerfrei	100.—
6 Buffalo N.-Y. & Phil. Cons. Bonds	—.—
6 Southern Pacific of C. 1M.	105.90
5 Gotthard IV Ser. Fr.	106.50
4 „ „	102.20
4 Schweiz. Central „	102.60
5 Süd-Lomb. Prior. fl.	103.—
3 Süd-Lomb. Prior. Fr.	64.50
5 Oest. Staatsb.-Prior. fl.	107.80
3 dto. I—VIII E. Fr.	81.20
3 Livor. Lit. C, D 1 u. D 2 Fr.	66.70
5 Toscan. Central Fr.	104.80
5 Westfic. Eisb. 1880 Stfr. Fr.	105.90

Pfandbriefe.

4 Rh. Hyp.-Bk.-Pfdbr.	102.40
5 Preuß. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 110 M.	112.50
4 dto „ à 100 M.	102.20
4½ Oest. B.-Crd.-Anst. fl.	102.80
5 Russ. Bod.-Cred. S. R.	96.70
4% Süd-Bod.-Cr.-Pfdb.	102.60

Verzinsliche Loose.

3½ Cöln-Mind. Thlr. 100	129.40
4 Bayrische „ 100	—.—
4 Badische „ 100	136.20
4 Meiningen Pr.-Pfdb. Thlr. 100	119.30
3 Oldenburger Thlr. 40	—.—
4 Oesterr. v. 1854 fl. 250	—.—
5 „ v. 1860 „ 500	119.40
4 Raab-Grazer Thlr. 100	98.—

Unverzinsliche Loose per Stück.

Braunschw. Thlr. 20-Loose	96.30
Oest. fl. 100-Loose v. 1864	289.80
Oesterr. Kreditloose fl. 100 von 1858	302.80
Ungar. Staatsloose fl. 100	223.90
Ansbacher fl. 7-Loose	30.—
Augsburger fl. 7-Loose	27.30
Freiburger Fr. 15-Loose	—.—
Mailänder Fr. 10-Loose	17.70
Meininger fl. 7-Loose	25.30
Schwed. Thlr. 10-Loose	69.50

Wechsel und Sorten.

Paris kurz Fr. 100	81.20
Wien kurz fl. 100	161.90
Amsterdam kurz fl. 100	169.55
London kurz 1 Pf. St.	20.42
Dollars in Gold	4.16
20 Fr.-St.	16.19
Sovreigns	20.32

Obligationen und Industrie-Aktien.

4 Karlsruher Obl. v. 1879	—.—
4 Mannheimer Obl.	—.—
4 Freiburg „	—.—
4 Konstanzer „	—.—
Ettlinger Spinnerei o. Zs.	—.—
Karlsruh. Maschinenf. dto.	—.—
Bad. Zuckerf., ohne Zs.	89.—
3% Deutsch. Pbön. 20% Es.	179.50
4 Rh. Hypoth.-Bank 50% bez. Thl.	119.—
5 Westeregeln Alkali	135.80
5 Hyp. Obl. d. Dortmund. Union	108.50
5 Hyp. Anl. der Oest. Alpin Montgs	90.10
Reichsbank Discont	3%
Frankf. Bank. Discont	3%

Tendenz: —.

V.208. **Gemeinde Hausen, Amtsgerichtsbezirk Staufen.**

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Hausen, Amtsgerichtsbezirk Staufen,

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetzes- u. V.-Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung

nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Gegenwärtige öffentliche Mahnung gilt als Zustellung an alle, auch die bekannten Gläubiger.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Hausen, den 6. März 1886.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Faller, Bürgermeister.

Der Vereinigungskommissär: Wenz, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Zustellungen.

V.189.2. Nr. 2227. Schopfheim. Johann Georg Gutmann und Jakob Friedrich Trefzer, Beide in Sallneck, klagen gegen M. Kahn, Eisenhändler von Staufen, zuletzt in Freiburg und jetzt an unbekannten Orten sich aufhaltend, wegen Strich eines Pfandeintrags im Pfandbuch der Gemeinde Sallneck, Band VI, Nr. 164, Seite 235b, zu Gunsten des Beklagten im Betrag von 180 Mark auf die Liegenschaften der Friedrich Kropf Eheleute von Sallneck, welche Grundstücke von den Klägern käuflich erworben wurden, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Ertheilung der Pfandstrichsbewilligung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor Gr. Amtsgericht zu Schopfheim auf

Mittwoch den 28 April 1886, Vormittags 10 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Schopfheim, den 2. März 1886.

Hauser, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

V.197.2. Nr. 3913. Rastatt. Die Handelsfirma Dreyfuß u. Ettlinger in Rastatt, vertreten durch Rechtsanwalt Stigler dahier, klagt gegen den Landwirth Johann August Fettig von Steinmauern, z. Zt. an unbekannten abwesend, aus Darlehen, Bürg- und Selbstschuldnerschaft vom 12. v. M., mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 292 M. 69 Pfg. nebst 5 % Zins vom 12. Februar d. J., sowie auf vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung des Urtheils, und ladet denselben zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Rastatt auf

Montag den 19. April 1886, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Rastatt, den 4. März 1886.

Schmidt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

V.210.1. Nr. 8858. Heidelberg. Ludwig Weller, Oekonom in Helmstadt, vertreten durch Assistent Karl Merz daselbst, klagt gegen Georg Michael Hein II., Landwirth von Sandhausen, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend, aus Darlehen laut Handschrift vom 13. Mai 1873, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 257 M. 14 Pf. nebst 6% Zins vom 13. Mai 1884 85 mit 15 M. 42 Pf. und auf vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung des ergehenden Urtheils, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Heidelberg auf

Dienstag den 27. April 1886, Vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 1.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Heidelberg, den 4. März 1886.

Braungart, Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

Aufgebot.

V.211.1. Nr. 3288. Lörrach. Vom Gr. Amtsgericht Lörrach wurde folgendes Aufgebot erlassen: Die Erben des Wagners Jakob Garni von Brombach besitzen auf Gemarkung Brombach folgende im Grundbuch nicht eingetragene Liegenschaften:

1. Lagerbuch Nr. 1747: 15 Ar 39 Meter Acker, Gewann mittlere Löhr, neben Johannes Schaub und Wilhelm Reiß ledig,
2. Lagerbuch Nr. 1157: 13 Ar 59 Meter Acker, Gewann Tiefengraben, neben Jakob Friedrich Reinacher und Jakob Schöchlin.

Auf Antrag derselben werden alle Diejenigen, welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf:

Donnerstag, 6. Mai, 9 Uhr,

bestimmten Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls solche für erloschen erklärt würden.

Lörrach, den 27. Februar 1886.

Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts: Appel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

V.192. Stockach. In dem Konkurse gegen Josef Scherer, Hutmacher von Stockach, hat das Konkursgericht die Genehmigung zur Schlußvertheilung ertheilt.

Nach dem bei der Gerichtsschreiberei Stockach niedergelegten Verzeichnisse fordern:

a. Gläubiger mit Vorrecht 254 M. —
b. Gläubiger ohne Vorrecht 3297 M. 51

und beträgt der verfügbare Massebestand 680 M.

Stockach, den 1. März 1886.

Der Konkursverwalter: Hatz, Notar.

Vermögensabsonderungen.

V.216. Nr. 1415. Offenburg. Die Ehefrau des Anton Steurer in Affenthal, Gemeinde Eisenthal, Maria Anna, geborne Hahn, hat durch Rechtsanwalt Bumiller gegen ihren genannten Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung bei Großh. Landgericht dahier erhoben und ist Termin zur mündlichen Verhandlung hierüber vor der Civilkammer I b. auf:

Samstag den 1. Mai d. J., Vormittags ½9 Uhr,

anberaumt, was zur Kenntniß der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird.

Offenburg, den 5. März 1886.

Die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Landgerichts. Seifert.

V.215. Nr. 1992. Freiburg. Durch Urtheil der I. Civilkammer des Gr. Landgerichts Freiburg vom Heutigen wurde die Ehefrau des Werkführers Johann Heinrich Roßhardt, Katharina, geb. Holzmann dahier, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Freiburg, den 23. Februar 1886.

Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Werrlein.

V.217. Nr. 3789. Bruchsal. In Sachen der Ehefrau des Müllers Franz Wachter, Therese, geborne Zang von Odenheim, Kl., gegen ihren genannten Ehemann, Bekl., wegen Vermögensabsonderung, erkennt das Gr. Amtsgericht Bruchsal durch den Gr. Oberamtsrichter E. von Stockhorner für Recht:

Die Klägerin wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen des Beklagten abzusondern.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Bruchsal, den 3. März 1886.

V. R. W. Großh. bad. Amtsgericht. E. von Stockhorner.

Dies veröffentlicht

Der Gerichtsschreiber: Rissel.

W.177. Nr. 1835. Karlsruhe. Durch Urtheil Gr. Landgerichts Karlsruhe vom 11. Februar d. J. wurde die Ehefrau des Karpfenwirths Johann Kersten, Magdalena, geb. Spohn in Rheinhausen, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht.

Karlsruhe, den 11. Februar 1886.

Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: Brombacher.

Entmündigung.

V.116. Nr. 3510. Schwetzingen. Eva Dehoust ledig von Friedrichsfeld, Tochter des verstorbenen Adam Dehoust und der Eva Katharine, geb. Müller von dort, wurde durch richterliches Erkenntniß vom 27. Januar d. J., Nr. 1510, wegen bleibender Gemüthsschwäche für entmündigt erklärt, und es wurde durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 3510, Johann Maaß V., Landwirth in Friedrichsfeld, als Vormund für dieselbe ernannt.

Schwetzingen, den 25. Februar 1886.

Großh. bad. Amtsgericht. Clauß.

Erbvorladungen.

W.118. Baden. Frau Josephine Ziller, geborne Linz, geboren am 20. März 1827 als Tochter des Wilhelm Linz und der Theresia, geborne Sulzer zu Baden, ist daselbst am 23. Januar 1886 gestorben.

Deren Ehemann, Christian Ziller, unbekannten Aufenthalts, und deren etwaige Verwandte von väterlicher und mütterlicher Seite werden aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen drei Monaten

bei Unterzeichnetem geltend zu machen, widrigens der Nachlaß so behandelt wird, als wenn Berechtigte zu demselben nicht vorhanden wären.

Baden, den 26. Februar 1886.

Der Gr. Notar: Ehebalt.

W.106.2. Breisach. Zur Erbschaft der am 30. Januar 1886 verlebten Witwe des Landwirths Friedolin Baldinger, Therese, geb. Stocker in Wasenweiler, sind unter Anderen kraft Gesetzes deren Söhne Friedolin und Gottlieb Baldinger berufen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist.

Dieselben werden deßhalb mit Frist

von drei Monaten

zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wären.

Breisach, den 18. Februar 1886.

Großh. Gerichtsnotar Stoll.

W.120.1. Ettenheim. An dem Nachlasse der dahier verstorbenen ledigen Karoline Nickel von Ettenheim ist der vermißte Schuster Wilhelm Nickel von hier erbberechtigt.

Derselbe wird andurch zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten

mit dem Bedeuten vorgeladen, daß wenn er nicht erscheint, die Erbschaft Denen wird zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ettenheim, den 1. März 1886.

Großherzogl. bad. Notar Ernst Castorph.

W.119.1. Ettenheim. Ferdinand Sohm, Taglöhner, geboren den 20. August 1851, ehelicher Sohn des zu Grafenhausen verstorbenen Taglöhners Daniel Sohm und der gleichfalls verstorbenen Emilie, geborne Köbele von da, vermißt, ist mit zur Erbschaft seines genannten Vaters berufen.

Derselbe wird andurch zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten

mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft Denen wird zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Ettenheim, den 1. März 1886.

Großherzogl. bad. Notar Ernst Castorph.

W.117. Stockach. Zum Nachlasse seines Vaters Januar Maile von Steißlingen ist Leo Maile, unbekannt wo abwesend, mitberufen. Er wird hiermit aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten

zu den Theilungsverhandlungen und der Erbschaft um so eher anher zu melden, als er sonst als zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben befindlich angesehen würde.

Stockach, den 26. Februar 1886.

Der Großh. bad. Notar: K. Basler.

W.176. Rheinbischofsheim. Jakob Köbel von Bodersweier ist am Nachlaß seines Bruders Georg Köbel, Schneider von da, erbberechtigt. Da der Aufenthaltsort desselben hier nicht bekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Frist

von drei Monaten

dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft denjenigen Personen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Rheinbischofsheim, 25. Febr. 1886.

Großh. Notar Beck.

Handelsregistereinträge.

V.115. Nr. 8011. Heidelberg. Die sub O.Z. 94 des Firmenregisters eingetragene Firma J. Ph. Schmich in Dossenheim ist erloschen.

Heidelberg, den 1. März 1886.

Großh. bad. Amtsgericht. Büchner.

V. 134. Nr. 2348. Weinheim. Unterm Heutigen wurde zu O.Z. 41 des Gesellschaftsregisters, die Firma Bayer u. Janzer in Weinheim betr., eingetragen: Die Gesellschaft hat sich aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Kaufmann Leo Schmidt dahier wurde von den Gesellschaftern zum Liquidator bestellt.

Weinheim, den 1. März 1886.

Großh. bad. Amtsgericht. p. Bodman.

Strafrechtspflege.

Ladung.

W.159.1. Nr. 1784. Ettenheim.

1. Der am 28. Januar 1858 geborne, kathol., ledige Maurer Karl Kromer von und zuletzt in Mahlberg,
2. der am 17. September 1856 geborne, kathol., verheirathete Landwirth August Sehrer von und zuletzt in Kappel a/Rh.,
3. der am 7. Septbr. 1853 geborne, kathol., verheirathete Maurer Karl Kopf von und zuletzt in Mahlberg,

werden beschuldigt, Ersterer als beurlaubter Reservist, Letztere als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein,

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierselbst auf:

Donnerstag den 20. Mai 1886, Vormittags ½9 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht Ettenheim (Rathhaus) zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Landwehrbezirks-Kommando zu Offenburg ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Ettenheim, den 24. Februar 1886.

Wirth, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

W.164.2. Nr. 2337. Baden.

1. Der am 31. März 1855 zu Baden geborne, verheirathete katholische Kaufmann und Landwehrmann Robert Streit, zuletzt wohnhaft in Baden,
2. der am 2. August 1853 in Iffezheim geborne Kutscher u. Landwehrmann Erhard Oesterle von Rastatt, zuletzt wohnhaft in Baden,
3. der am 25. Januar 1862 zu St. Ingbert bei Zweibrücken geborne Kellner u. Ersatzreservist I. Klasse Johann Schmitt, zuletzt wohnhaft in Baden,

werden beschuldigt, zu Nr. 1 und 2, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, zu Nr. 3 als Ersatzreservist erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben,

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierselbst auf

Dienstag den 13. April 1886, Vormittags 9 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht Baden (im Rathhaus) zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Landwehrbezirks-Kommando zu Rastatt und Stockach ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Baden, den 5. März 1886.

Lutz, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

W.165.1. Nr. 1336. Neckarbischofsheim. Der am 1. September 1852 geborne Schlosser Heinrich Riedel von Siegelsbach, zuletzt wohnhaft daselbst,

der am 28. September 1856 geborne Landwirth Jakob Hahn von Eschelbronn, zuletzt wohnhaft daselbst,

der am 19. Januar 1858 geb. Müller Philipp Hettenkemmer von Eschelbronn, zuletzt wohnhaft daselbst,

der am 1. Januar 1859 geb. Dienstknecht Josef Adam Kuchenbeißer von Neckarbischofsheim, zuletzt wohnhaft in Wollenberg,

der am 2. Oktober 1859 geb. Metzger Philipp Ludwig Oettinger von Neckarbischofsheim, zuletzt wohnhaft daselbst,

werden beschuldigt, und zwar Heinrich Riedel als beurlaubter Landwehrmann, die Uebrigen als beurlaubte Reservisten ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierselbst auf

Mittwoch den 28. April 1886, Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Neckarbischofsheim geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Landwehrbezirkskommando zu Bruchsal ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Neckarbischofsheim, 27. Febr. 1886.

Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts: Gruner.

Verm. Bekanntmachungen.

W.136.2. Rastatt.

Bekanntmachung.

Zur Vergebung der Lieferung von ca. 4580 kg krystallisirte Soda, 1290 kg grüne Seife (Schmierseife) und 160 kg weiße Seife (Kernseife) ist Termin auf **Freitag den 12. d. M.**, Vormittags 9 Uhr, in unserem Bureau anberaumt, woselbst auch die Bedingungen zur Einsicht aufliegen. Die nur auf Grund der gelesenen und unterschriebenen Bedingungen abzugebenden Offerten sind versiegelt, mit entsprechender Aufschrift versehen, kostenfrei einzureichen.

Rastatt, den 1. März 1886.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Nutz- und Brennholz-Versteigerungen.

W.141.2. Nr. 192. Die Gr. Bezirksforstei Rheinbischofsheim versteigert unter Vorgriffsbewilligung bis zum 1. Oktober l. J. aus dem Domänenwald Abtsmoor, Gemarkung Oberbruch, am:

Donnerstag, 11. März l. J.:

Nutz u. Bauholzstämme: 20 Eichen, 23 Hainbuchen, 34 Eschen, 3 Ulmen, 4 Birken, 34 Erlen, 6 Pappeln; 90 eschene Wagnerstangen, sowie 532 Ster eichenes, erlenes und gemischtes Scheit- und Prügelholz.

Freitag den 12. März l. J.:

9175 Stück gemischte Wellen, 46 Ster gemischtes Stockholz u. 4 Loose Schlagraum.

Zusammenkunft jeweils Vormittags 11 Uhr im Kronenwirthshaus zu Oberbruch. — Domänenwaldhüter Meier in Oberbruch zeigt das Holz auf Verlangen vor.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.